

andere Herren gehabt hatte. Seinem letzten Besitzer Edelef Graf von Hodiß war das Gut entzogen, weil er an dem Aufstande theilgenommen hatte, und es stand nun zu Kauf. Am 6. October 1631 wurde der Cardinal Dietrichstein durch kaiserliche Resolution beauftragt, dem Fürsten Gundacker von Liechtenstein das dem Fiscus heimgefallene Gut Wolfranitz gegen Bezahlung der darauf haftenden Schulden in Abschlag seiner Hofsanforderungen in Händen zu lassen und der Schätzung nach einzuräumen, der Mehrbetrag der Schätzung über die Schulden hinaus solle ihm von seinen Forderungen abgezogen werden. Am 23. October wird weiter bestimmt, daß dieses Gut zwar dem Fürsten Gundacker eingehändigt werden solle, der Mehrbetrag der Schätzung über die Schulden aber an Ihre Majestät die Kaiserin zu entrichten sei. Später erscheint die Kaiserin selbst als Verkäuferin. Am 5. Januar 1635 nämlich trug ein kaiserlicher Befehl dem Cardinal auf, zu verfügen, daß dem Fürsten Gundacker von Liechtenstein der von Ihrer Majestät der römischen Kaiserin ihm auf gewisse Maß und Weise käuflich überlassene Markt Wolfranitz in die Landtafel des Markgrasthums Mähren einverleibt werde¹. Daß Wolfranitz nunmehr wirklich in den Besitz des Fürsten Gundacker kam²), geht daraus hervor, daß er dieses Wolfranitz zugleich mit Krummau (1647) seinem Sohne Ferdinand übergab.

Noch einmal gab Fürst Gundacker im Jahre 1637 dem Staate ein Darlehen von 20.000 Gulden, wofür er confiscirte Schuldbriefe erhalten, dann aber aus den Landesgeldern von Mähren bezahlt werden sollte. In gleichem erhielt er 1638 für gelieferte Munition die Entschädigung von 2000 Gulden aus der niederösterreichischen Landtagsbewilligung. In demselben Jahre kaufte er den Kuttensfelderischen Hof zu Hohenau und ein Haus zu Brünn, das dem Fürsten Max von Dietrichstein gehört

¹) Archiv des Finanzminist.

²) Was von Wolny, III. 324, bezweifelt wird.